

Rheinland-Pfalz



Kommission „Anwalt des Kindes“

Empfehlung 1

Klassenarbeiten – ohne Angst

Inhalt

Empfehlung 1

Klassenarbeiten – ohne Angst

| | Seite |
|--|-------|
| I. Anlass | 3 |
| II. Aufgaben schriftlicher Leistungsfeststellungen in der Schule | 3 |
| III. Missverständnisse | 4 |
| IV. Orientierungsgesichtspunkte | 5 |
| V. Maßnahmen | 8 |

Empfehlung 1

Klassenarbeiten – ohne Angst

Empfehlung zur Feststellung schriftlicher Leistungen in den Schulen

I. Anlass

Schriftliche Leistungsfeststellungen in den Schulen (Klassenarbeiten, sogenannte Tests und andere schriftliche Arbeiten) führen zunehmend zu einer Überlastung von Schülern, bringen vermehrt eine unangemessene Belastung von Eltern durch Vorbereitungshilfen mit sich und führen zu familiären Spannungen.

Insbesondere besteht Anlass zu der Befürchtung, dass die Schule durch Ausmaß und Art vielfältiger Leistungsfeststellungen, zu denen sie sich gedrängt fühlt, mehr und mehr den Charakter eines Prüfungsinstitutes erhält, in welchem das Lernen um der Sache willen und eine positive Arbeitsatmosphäre oft nennenswert beeinträchtigt sind.

Verbreitete Schulunlust, körperliche, insbesondere nervöse Störungen sowie die Einnahme beruhigender oder aufputschender Medikamente greifen keineswegs nur bei schwächeren Schülern um sich.

Um des Kindes willen ist es dringend erforderlich, diesen Tendenzen entgegenzuwirken, ohne dass dadurch die pädagogischen Aufgaben schriftlicher Leistungsfeststellungen* eingeengt werden.

II. Aufgaben schriftlicher Leistungsfeststellungen in der Schule

Schriftliche Leistungsfeststellungen dürfen keineswegs nur negativ gesehen werden. Sie haben vor allem die Aufgabe

1. das Bewusstsein der Leistungsfähigkeit zu stärken, auch zurückhaltenderen Schülern Erfolgsbestätigung zu vermitteln und damit zu einem angemessenen Selbstwertgefühl beizutragen,
2. zur Leistungssteigerung anzuregen durch die erforderliche Vorbereitung auf Arbeiten,
3. eine Gelegenheit zur Klärung und Präzisierung der Vorstellungen sowie zur Übung und damit zur Befestigung zu bieten,

* In diesem Zusammenhang wird auf die richtungsweisenden Ausführungen über schriftliche Leistungsfeststellungen in Absatz 4.1.14 der Schulordnung für die öffentlichen Gymnasien des Landes Rheinland-Pfalz vom 28. 8. 1972 und die entsprechenden Richtlinien für die anderen Schularten hingewiesen.

4. eine Auseinandersetzung mit Leistungsforderungen unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichen,
5. Schülern, Lehrern und Eltern den erreichten Leistungsstand anzuzeigen und hinsichtlich auftretender Fehler oder Schwächen das Erfordernis gezielter Maßnahmen aufzuweisen,
6. Daten für die Leistungsbeurteilung und Schullaufbahnberatung der Schüler und in gewisser Hinsicht auch für die Selbstbeurteilung der Lehrer zu erbringen.

Die genannten Aufgaben sind zumeist eng miteinander verknüpft; sie erfahren bei den einzelnen schriftlichen Arbeiten unterschiedliche Gewichtungen, die sich jedoch zu Einseitigkeiten entwickeln können aufgrund von Missverständnissen hinsichtlich des pädagogischen Stellenwertes und der Gesamtfunktion schriftlicher Leistungsfeststellungen.

III. Missverständnisse

Fixiert auf einen verengten Leistungsbegriff und in dem verständlichen Bedürfnis nach größtmöglicher Absicherung der Notengebung kommt es gegenwärtig mit Blick auf Verwaltungsgerichtsurteile und bestimmte Eltern- und Schülerforderungen mancherorts zu einer dem Auftrag der Schule immer stärker entgegenlaufenden Praxis schriftlicher Leistungsfeststellung.

1. Lernprozesse werden zunehmend um eines befriedigenden Verlaufes der Lernzielkontrolle willen von Lehrer und Schülern in Gang gesetzt; statt der Sacherschließung steht die Note als Motiv. Dadurch ergibt sich ein Übergewicht der Beurteilungsfunktion des Lehrers gegenüber seiner wesentlich wichtigeren pädagogischen Förderungsfunktion. Als Folge dieser Entwicklung erhält die Beurteilungsfunktion auch der schriftlichen Leistungsfeststellungen ein zum Teil bedenkliches Gewicht gegenüber anderen, erzieherisch bedeutsameren Aufgaben.
2. Selbst die Beurteilungsfunktion dient zunehmend mehr der negativen Auslese als der Einteilung gezielter Förder- und differenzierter Beurteilungsmaßnahmen – als habe die Schule durchgängig die Aufgabe, Daten für spätere Ausbildungs- und Berufsqualifikationen bereitzustellen.
3. Die Bemühung um möglichst nachprüfbare Belege für die Noten führt zu einer Praxis der Überbetonung schriftlicher Leistungsfeststellungen besonders in quantitativer Hinsicht, so dass die eigentlichen Erarbeitungsprozesse als entscheidende Aufgabe des Unterrichts eingeeengt werden.

4. Die Konzentration schriftlicher Leistungsfeststellungen auf die umfängliche Sammlung schriftlicher Belege für die Schülerbeurteilung führt nicht selten zu einer sachfremden, kurzatmigen, zum Teil steril auf die Leistungsfeststellung hin orientierten Unterrichtsarbeit.
5. In qualitativer Hinsicht konzentrieren sich schriftliche Leistungsfeststellungen auf weitgehend normierbare, von einzelnen Schülern zu erbringende Leistungen; dadurch treten kreative Leistungen, weitläufigere, noch in Gang befindliche Prozesse und auf Gemeinsamkeit angewiesene Aktivitäten im Aufmerksamkeitsbereich der Schule und insbesondere bei der Feststellung von Leistungen in bemerkenswertem Maße selbst in hierfür sich anbietenden Unterrichtsbereichen hinter abfragbaren Wissenskonserven zurück.
6. Die quantitative und qualitative Überbetonung des Gesichtspunkts der Kontrolle in der Praxis schriftlicher Leistungsfeststellungen stört zunehmend die sachbezogene Unterrichtsarbeit und die Selbstprüfung der Schüler in eigener Verantwortung.

Um die genannten Missverständnisse hinsichtlich der Aufgaben der schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Schule zu vermindern und um den Verdacht eines Missbrauchs von Arbeiten als Instrumente der Disziplinierung und Selektierung vorzubeugen, sind die folgenden Orientierungsgesichtspunkte besonders hervorzuheben.

IV. Orientierungsgesichtspunkte

1. Der Unterricht soll zum weit überwiegenden Teil produktiven Erarbeitungsprozessen dienen; der Leistungskontrolle und der Beurteilung kommt demgegenüber lediglich eine nachgeordnete Funktion zu. Bereits der Anschein, dass der Unterricht auf schriftliche Leistungsfeststellungen hin angelangt sei, ist zu vermeiden. Die Aufmerksamkeit von Lehrern und Schülern und ebenso von Eltern sollte dementsprechend bevorzugt auf die sachlichen Gehalte des Unterrichts und nicht auf die Noten gerichtet werden.
2. Dementsprechend ist auch der Zeitanteil schriftlicher Leistungsfeststellungen im Unterricht zu begrenzen. Das gilt sowohl im Hinblick auf die durchschnittliche Unterrichtsstunde als auch hinsichtlich größerer Unterrichtseinheiten. Anzahl und Umfang nicht nur der Klassenarbeiten, sondern auch der schriftlichen Überprüfung häuslicher Lernleistungen, von Tests usw. bedürfen entsprechender Regulierung. Eine ständige maximale Ausschöpfung der in Anordnungen festgelegten oberen Leistungsgrenzen widerspricht deren Intentionen. Es ist auch daran zu denken, dass häufiger auch weniger umfangreiche Arbeiten die oben genannten Funktionen schriftlicher Leistungsfeststellungen zu erfüllen vermögen.

3. Da auch weniger umfängliche schriftliche Leistungsfeststellungen zu psychischen Belastungen für ganze Unterrichtsstunden und -tage führen und anstehende Lernprozesse stark beeinträchtigen können, sind schriftliche Leistungsfeststellungen in der Regel hinsichtlich ihres Zeitpunktes und der zu erfüllenden Forderung frühzeitig anzukündigen, wobei jedoch jeder Beiklang einer Androhung zu vermeiden ist.

Eine Häufung von schriftlichen Leistungsfeststellungen an einzelnen Schultagen und zu besonderen Schuljahrsterminen trägt ebenso zu unerwünschten psychischen Belastungen bei wie die Gepflogenheit, in einzelnen Fächern nahezu täglich eine schriftliche Leistungsfeststellung durchzuführen. Die geplanten Klassenarbeiten sollten spätestens in der Vorwoche in eine Liste eingetragen werden, die in der Klasse ausgehängt wird. Die entsprechenden Bestimmungen über Zahl und Verteilung von Klassenarbeiten sind dabei zu beachten.

Hinsichtlich Umfang, Art und Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen sind die altersmäßigen Gegebenheiten der Schüler zu beachten.

Je weniger die Schule von den Schülern als eine Prüfungsinstitution erlebt wird, die Lernbeeinträchtigungen durch Angstsetzung bewirkt, desto größere Leistungssteigerungen sind von der Schule und Schülern zu erwarten.

Von besonderer Bedeutung ist die Bemühung des Lehrers um eine gute Arbeitsatmosphäre vor und während der schriftlichen Leistungsfeststellung sowie durch die Art der anschließenden Gespräche mit den Schülern; insbesondere sind gegenüber schwächeren Schülern positive Erwartungshaltungen erforderlich. Die positiven Seiten des Trainings und der Selbstbewährung bedürfen besonderer Hervorhebung.

4. Die Ermittlung besonderer Hilfs- und Beratungserfordernisse durch den Lehrer und besondere Anstrengungsnotwendigkeiten seitens des Schülers und des Lehrers sollten bei schriftlichen Leistungsfeststellungen gegenüber dem Beurteilungsgesichtspunkt im Vordergrund stehen. Schlechte Ergebnisse von schriftlichen Leistungsfeststellungen betreffen in der Regel die Arbeit des Lehrers ebenso sehr wie die des Schülers.
5. Schriftliche Leistungsfeststellungen sollten sich vorwiegend aus dem Unterrichtsgeschehen in Phasen der Befestigung, der Gestaltung und des Abschlusses ergeben und ihre Benotungen als eine Nebenfunktion angesehen werden, d. h. weniger als spezielle, die eigentlichen Arbeitsprozesse oft störende Unterrichtsveranstaltungen angelegt werden.

6. Ein besonderer Stellenwert gebührt schriftlichen Leistungserweisen, die Ergebnis längerfristiger Arbeiten sind (z. B. Referate im Rahmen bestimmter Unterrichtsperioden), um nicht zu einer Überbewertung verhältnismäßig undifferenzierter, kurzfristiger Leistungen beizutragen.
7. Jede schriftliche Leistungsfeststellung sollte so angelegt werden, dass sie – ohne Verringerung angemessener Leistungsanforderungen – zu einem Erfolgserlebnis für eine möglichst große Zahl von Schülern führen kann. Eine Orientierung an einem missverstandenen Begriff von statistischer Normalverteilung der Noten ist zu vermeiden.
8. Die vorgesehenen Beurteilungskriterien sind mit den Schülern zuvor abzusprechen.

Zu einer kritischen Eigenbeurteilung ist nach Möglichkeit noch vor der Beurteilung durch den Lehrer anzuregen.

Die individuellen Anstrengungen eines Schülers und positive Tendenzen sind bei der Beurteilung besonders zu berücksichtigen.

9. Neben erwarteten bestimmten Kenntnissen des einzelnen Schülers sind bei schriftlichen Leistungsfeststellungen, soweit es das Unterrichtsgebiet ermöglicht, auch kritische Stellungnahmen, kreative Entwürfe, neue Methoden und Darstellungsformen sowie kooperative Arbeitsfähigkeiten angemessen zu berücksichtigen.
10. Mündliche und praktische Leistungen und die entsprechenden Noten bedürfen ebenso wie kooperative Leistungen und soziales Engagement im Rahmen der Leistungsfeststellung und -beurteilung einer angemessenen Gewichtung gegenüber den schriftlichen Arbeiten, um die in der gegenwärtigen Schule vorherrschende einseitige Leistungsvorstellung zu korrigieren.

Um die Arbeit der genannten Orientierungsgesichtspunkte zu verwirklichen, d. h. Schüler und zugleich Eltern und Lehrer zu entlasten und zu einer verbesserten Leistungsqualität der Schule zu führen, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

V. Massnahmen

1. Unterrichtung aller mit der Lehrerausbildung, -fort- und -weiterbildung befassten Institutionen des Landes (EWH, Universitäten, Staatliche Institute, Studienseminare usw.) über vorstehende Empfehlung mit der Bitte um ausführliche Berücksichtigung und Diskussion der angesprochenen Probleme in den Lehrveranstaltungen;
2. Veröffentlichungen der Empfehlung in den amtlichen Publikationsorganen mit der Aufforderung, die Empfehlung zum Gegenstand von Konferenzen zu machen und die Eltern auf Elternabenden ausführlich zu informieren;
3. Übergabe der Empfehlung an Presse, Rundfunk und Fernsehen mit der Bitte um Publikation;
4. sorgfältige Beachtung der einschlägigen Richtlinien einschließlich dieser Empfehlung durch alle Beteiligten;
5. Überprüfung und ggf. Veränderung einschlägiger Bestimmungen gemäß vorliegender Empfehlung;
6. Erarbeitung von Kriterien für die Beurteilung von Leistungen der unter IV. Ziffer 10 genannten Art.